

**07**

27.03.2017

INHALT

SEITE

15. Erste Änderungssatzung zur  
Hauptsatzung der Kreisstadt Unna

38

**15. Bekanntmachung****Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Kreisstadt Unna  
vom 25. Juni 2014****Inhaltsübersicht**

Präambel .....	39
§ 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften .....	39
§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann.....	41
§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz .....	41
§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen .....	43
§ 18 Inkrafttreten.....	43

## Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), nachfolgend GO NRW genannt, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW 2016, S. 966) hat der Rat der Kreisstadt Unna am 02. März 2017 die folgende Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 25. Juni 2014 beschlossen:

### § 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften

- (1) Innerhalb des Gebietes der Kreisstadt werden folgende Ortschaften gebildet:
- a) Die Ortschaft Unna-Massen  
Sie umfasst das Gebiet der bis zum 01. Januar 1968 selbstständigen Gemeinde Massen und den nördlichen Teil der Buderusstraße.
  - b) Die Ortschaft Unna-Billmerich  
Sie umfasst das Gebiet der bis zum 01. Januar 1968 selbstständigen Gemeinde Billmerich.
  - c) Die Ortschaft Unna-Kessebüren  
Sie umfasst das Gebiet der bis zum 01. Januar 1968 selbstständigen Gemeinde Kessebüren.
  - d) Die Ortschaft Unna-Mühlhausen  
Sie umfasst das Gebiet der bis zum 01. Januar 1968 selbstständigen Gemeinden Uelzen und Mühlhausen bis auf den östlichen Teil der Siedlung Magnolienweg – die Ortschaftsgrenze verläuft in diesem Bereich entlang des Kortelbaches – und führt die Bezeichnung Unna-Mühlhausen.
  - e) Die Ortschaft Unna-Lünern  
Sie umfasst das Gebiet der bis zum 01. Januar 1968 selbstständigen Gemeinden Lünern und Stockum und führt die Bezeichnung Unna-Lünern.
  - f) Die Ortschaft Unna-Hemmerde  
Sie umfasst das Gebiet der bis zum 01. Januar 1968 selbstständigen Gemeinden Hemmerde, Siddinghausen und Westhemmerde und führt die Bezeichnung Unna-Hemmerde.
  - g) Die Ortschaft Unna-Afferde  
Sie umfasst das Gebiet der bis zum 01. Januar 1968 selbstständigen Gemeinde Afferde und einen Teil des Bereiches westlich der Kamener Straße. Von dem ehemaligen Gebiet wird der nördliche Teil der Buderusstraße der Ortschaft Unna-Massen zugeordnet. Die neue Ortschaftsgrenze im Bereich westlich der Kamener Straße verläuft entlang der alten Ortschaftsgrenze bis zur Kreuzung des Salinengrabens und des Afferder Baches, von dort aus in südlicher Richtung bis zum Kreuzungsbereich Schützenstraße, von dort (südlich der Schützenstraße) aus in westlicher Richtung bis zum Kreuzungsbereich Vaersthausener Straße in südlicher Richtung bis zur Bahnlinie

und dann weiter in westlicher Richtung bis zur Ortschaftsgrenze Unna-Massen. Die Ortschaft führt die Bezeichnung Unna-Afferde.

- h) Die Ortschaft Unna-Königsborn  
 Sie umfasst den Bereich Alte Heide und Königsborn mit Ausnahme eines Teilbereichs westlich der Kamener Straße, die zur Ortschaft Unna-Afferde gehört. Die neue Ortschaftsgrenze im Teilbereich westlich der Kamener Straße verläuft entlang der alten Ortschaftsgrenze bis zur Kreuzung des Salinengrabens und des Afferder Baches, von dort aus in südlicher Richtung bis zum Kreuzungsbereich Schützenstraße, von dort (südlich der Schützenstraße) aus in westlicher Richtung bis zum Kreuzungsbereich Vaersthausener Straße und entlang der Vaersthausener Straße in südlicher Richtung bis zur Bahnlinie und dann weiter in westlicher Richtung bis zur Ortschaftsgrenze Unna-Massen. Der östliche Teil der Siedlung Magnolienweg wird der Ortschaft Unna-Königsborn zugeordnet. Die Grenze zur Ortschaft Unna-Mühlhausen verläuft in diesem Bereich entlang des Kortelbaches. Die Ortschaft führt die Bezeichnung Unna-Königsborn.
- i) Die Ortschaft Unna-Mitte  
 Sie umfasst das Gebiet, welches im Westen an die Ortschaft Unna-Massen, im Süden an die Ortschaft Unna-Billmerich, im Osten an die Ortschaften Unna-Kessebüren und Unna-Mühlhausen, im Norden an die Ortschaften Unna-Königsborn und Unna-Afferde grenzt. Die Ortschaft führt die Bezeichnung Unna-Mitte.

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus den als Anlage beigefügten Karten sowie eines fortgeführten ortsteilbezogenen Straßenverzeichnisses, die Bestandteil dieser Satzung sind.

- (2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein/e Ortsvorsteher/in gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der/die Ortsvorsteher/in soll in der Ortschaft, für die er/sie bestellt wird, wohnen und muss dem Rat angehören oder angehören können.
- (3) Der/Die Ortsvorsteher/in hat die Belange seiner/ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er/sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner/ihrer Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss soll den/die Ortsvorsteher/in vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der/die Ortsvorsteher/in in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
- (4) Der/Die Bürgermeister/in kann den/die Ortsvorsteher/in mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der/Die Ortsvorsteher/in führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem/der Bürgermeister/in durch.
- (5) Der/Die Bürgermeister/in ist berechtigt, den/die Ortsvorsteher/in in geeigneten Fällen für den Bereich seiner/ihrer Ortschaft mit der

Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

- (6) Zur Abgeltung des/der ihm/ihr durch die Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er/sie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Daneben steht dem/der Ortsvorsteher/in Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO NRW zu. Ebenso steht ihm/ihr ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe des § 44 GO NRW zu.

#### **§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann**

- (1) Der/die Bürgermeister/in bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (3) Der/Die Bürgermeister/in unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
- (4) Die näheren Aufgaben und Kompetenzen ergeben sich aus der Dienst-anweisung für die Gleichstellungsbeauftragte bei der Kreisstadt Unna. Darüber hinaus wirkt sie auf die Einhaltung des Gleichstellungsplans der Kreisstadt Unna hin.

#### **§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (EntschVO).
- (2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie an Sitzungen von Beiräten und Arbeitskreisen, die durch Beschluss des Rates gebildet werden, ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintreten des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.

- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben.
  - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitsgebers, ersetzt.
  - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
  - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach Sozialgesetzbuch - Elftes Buch ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
  - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
- (4) Stellvertretende Bürgermeister/innen nach § 67 Abs. 1 und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i.V.m. der EntschVO.
- (5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW keine weiteren Ausschüsse ausgenommen.

## **§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Kreisstadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im Internet ([www.unna.de](http://www.unna.de)), soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse an der Bekanntmachungstafel in der Bürgerhalle im Rathaus, Rathausplatz 1, 59423 Unna hingewiesen.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Rathaus der Kreisstadt Unna.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Die erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Kreisstadt Unna vom 25.06.2014 tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Unna, den 03.03.2017

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Kreisstadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 03.03.2017

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

Abl.KrStUN 07 – 15 / 27. März 2017